

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

der

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

(RLG)

Besonderer Teil (NBS-BT)

- gültig ab 14.12.2025 -

Herausgeber:
Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
Eisenbahnabteilung
Beckumer Straße 70
59555 Lippstadt
Tel.: 02941/745-0
Fax: 02941/745-18

INHALTSVERZEICHNIS

0 Verzeichnis der Abkürzungen

1 Allgemeines

2 Ergänzungen / Abweichungen zu/von NBS-AT der RLG

3 Infrastrukturbeschreibungen nebst Zugangsbedingungen (mit Streckentabellen)

4 Entgeltgrundsätze

5 Kapazitätszuweisung

6 Sonstiges

7 Anlagen

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Allgemeiner Teil
SNB-BT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Besonderer Teil
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
RLG	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
z.B.	zum Beispiel

1. Allgemeines

- 1.1 Der Besondere Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der RLG enthält unternehmensspezifische Besonderheiten.
- 1.2 Diese NBS-BT gelten somit zusätzlich für die gesamte Geschäftsverbindung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) RLG mit dem jeweiligen Zugangsberechtigten.
- 1.3 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der RLG – Allgemeiner Teil (NBS-AT) – und Besonderer Teil (NBS-BT) – sind im Internet auf der Homepage der RLG (www.rlg-online.de) unter dem Punkt „Infrastruktur“ veröffentlicht.
- 1.4 Wo sich in den Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen auf Werk- oder Arbeitstage bezogen wird, gilt folgende Regelung:
 - Werkstage und Arbeitstage sind alle Tage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und der Tage 24.12. und 31.12.
 - Uhrzeiten beziehen sich grundsätzlich auf die Regelungen der Mitteleuropäischen Sommerzeit.

2. Ergänzungen / Abweichungen von/zu den NBS-AT

2.1 Allgemeines

Abweichungen von den NBS-AT der RLG sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

2.2 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Für die jeweils unter Punkt 3 / Seite 10 genannten Serviceeinrichtungen gilt die EBO

2.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird.

2.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Für die jeweils unter Punkt 3 / Seite 10 genannten Serviceeinrichtungen gilt die EBO

2.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die Serviceeinrichtungen sind einsehbar unter Punkt 3 (Infrastruktur / Serviceeinrichtungen)

2.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gelten folgende Regelwerke (jeweils aktuelle Ausgabe)

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- UVV Schienenbahnen (BGV D 30)
- UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen (BGV D 33)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen NRW (BOA)
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BüV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)
- Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten der Nichtbundeseigene Eisenbahnen (DAT-NE)
- Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen (DMV-NE)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO – DS 300)
- Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
- Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Verordnung über innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- Signalbuch (SB- Ril 301)
- Sicherheitstechnische Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter (RIL 424)
- Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (PZB – Ril 483)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (VDV-Schrift 753)
- Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen (VSV-Schrift 714)
- Richtlinie über die Anforderung an die Befähigung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb (VDV-Schrift 754)

Diese sind Bestandteil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen.

Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) ist auf der RLG-Homepage www.rlg-online.de unter dem Punkt „Infrastruktur“ einzusehen.

2.7 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Anträge zur Nutzung von Serviceeinrichtungen sind ausschließlich in Textform schriftlich (Brief oder Fax) oder elektronisch (E-Mail, Text) zuzusenden.

2.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Darstellung der Entgeltgrundsätze erfolgt unter Kapitel 4 der NBS-BT.

2.9 Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Für Entgeltzahlungen des Zugangsberechtigten gilt folgende Bankverbindung:

Konto 71589 bei der Sparkasse Lippstadt

BLZ 4145 0075

IBAN DE16 4145 0075 0000 0715 89

SWIFT/BIC WELADED1SOS

Für schriftlich vereinbarte Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen ist diese Bankverbindung ebenfalls zu verwenden.

2.10 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

An Stellen, die zur Entscheidungsbefugnis berechtigt sind, werden benannt:

- a. Abteilung Fahrdienstleitung

Tel. 02941 / 745-34 oder -35

Fax 02941 / 745-18

E-Mail: betriebsdisposition@wle-online.de

- b. Wenn Stelle zu a) unbesetzt

Tel. 02941 / 745-31 oder -35

Anrufbeantworter mit Ansage der Erreichbarkeit des Bereitschaftshabenden und Möglichkeit zur Textaufsprache.

2.11 Zu Punkt 5.2 und 5.3 NBS-AT

Für die gegenseitige Information über Zugfahrten und Betriebsstörungen gelten folgende Regelungen:

- a. EIU an EVU:

EIU = Zugleitstelle Lippstadt über Mobilfunk

EVU = Zugleitstelle über Mobilfunk

- b. EVU an EIU:

EVU = Zugpersonal über Mobilfunk

EIU = Zugleitstelle Lippstadt über Mobilfunk

Für Zugfahrten, die ohne besetzte Zugleitstelle durchgeführt werden, gilt als Ansprechpartner des EIU, der Bereitschaftshabende, Bekanntgabe der Telefonnummer durch Fahrplan.

2.12 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Als betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Priorität: Güterzüge (auch Lz-Fahrten) des Netzfahrplans
2. Priorität: Dienst- und Arbeitszüge zur Instandhaltung
3. Priorität: Güterzüge (auch Lz-Fahren) des Gelegenheitsverkehrs
4. Priorität: Personenzüge des Gelegenheitsverkehrs
5. Priorität: Sonstige Zugfahrten

2.13 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 NBS-AT

Zur Legitimation von Personalen der RLG gegenüber den Zugangsberechtigten gilt der Dienstausweis (mit Lichtbild) der RLG.

2.14 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Serviceeinrichtungskapazität werden dem EVU auf der RLG-Homepage www.rlg-online.de unter dem Punkt „Infrastruktur“ bekannt gegeben. An dieser Stelle erfolgen Angaben zu betreffenden Serviceeinrichtungen und Umfängen der Einschränkungen.

2.15 Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Die Regelbesetzungszeit der Zugleitstelle Lippstadt ist an den Arbeitstagen montags bis freitags jeweils von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Wenn hiervon bei Zugausfällen abge-

wichen wird, kann der Bereitschaftshabende über den Anrufbeantworter Tel. 02941 / 745-31 oder -35 abgefragt werden.

3. Infrastruktur / Serviceeinrichtung

In den einzelnen Bahnhöfen sind zurzeit nachstehende Abstellgleise vorhanden:

Bahnhof	Anzahl Gleise	Nutzlängen
Hamm RLG	3	127 - 220 m
Uentrop	1	200 m
Neheim-Hüsten RLG	5	130 - 226 m
Hüsten Ost	2	100 - 150 m / Rampe
Arnsberg Jägerbrücke	1	130 m
Ügbf Neheim-Hüsten	3	80 - 123 m
Hüsten West	2	200 - 259 m / Gleiswaage
Hachen	1	307 m / Ladestraße
Sundern	4	126 - 284 m / Ladestraße

Nachfolgend aufgeführte Werkstätten und Lokhallen mit Brennstoffeinrichtung werden wie folgt erreicht:

Werkstatt / Lokhalle	über Bahnhof
Lokhalle Hamm	Hamm RLG
Lokhalle Neheim-Hüsten	Neheim-Hüsten RLG

Der Zugang zum Netz der DB Netz AG erfolgt über die Bahnhöfe

- Neheim-Hüsten
- Hamm (Westf)

Eine Übersicht der Infrastruktur sowie eine Beschreibung der angebotenen Leistungen sind im Internet unter www.rlg-online.de in der Rubrik > Infrastruktur < veröffentlicht.

Alle Strecken werden im Zugleitverfahren nach FV-NE betrieben. Die Geschwindigkeit der Züge beträgt (abhängig von der Eisenbahninfrastruktur) maximal 50 km/h, auf der Strecke nach Sundern maximal 25 km/h. Für Rangierfahrten gelten maximal 25 km/h.

Einschaltung technischer BÜ-Sicherungen

Zur Einschaltung der technischen Bahnübergangssicherungen sind bei der RLG gezielt einschaltbare magnetische Empfängerkontakte (Bauart Siemens) installiert. Die Triebfahrzeuge müssen daher mit einem entsprechenden ein-/ ausschaltbaren Magnetsender ausgerüstet werden.

Zugleitfunk / Rangierfunk

Zur Durchführung von Überführungs- und Rangierfahrten ist zur Verständigung mit dem Zugleiter die Ausrüstung des Triebfahrzeuges mit einem Funkgerät mit den Frequenzen des Zugleitfunksystems der RLG erforderlich (2 m-Band).

In Ausnahmefällen kann die betrieblich erforderliche Verständigung mittels Mobiltelefon (Handy) erfolgen. Einzelheiten sind in der SbV geregelt.

Rangieren in Serviceeinrichtungen der RLG mit einer Funkfernsteuerung ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung der RLG. Diese ist im Zuge der Trassenanmeldung zu beantragen und wird dem EVU von der RLG mit den entsprechenden Bestimmungen zugesandt.

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes sind die Bestimmungen des Staatlichen Arbeitsschutzrechtes und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger zu beachten.

4. Entgeltgrundsätze

- 4.1 Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (Gleise und Weichen) in den Bahnhöfen wird ein Entgelt berechnet. Die Berechnung erfolgt einheitlich für alle Gleise und Weichen nach der zeitlichen Nutzung und der Gleislänge. Weitere Einzelheiten der Berechnung sind im Entgeltverzeichnis (Anlage 1, Ziffer 2) geregelt. Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten.
- 4.2 Die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt zur Bereitstellung bzw. zum Abziehen eines Zuges zwischen einer Infrastruktur und dem Gleis innerhalb desselben Bahnhofes, sofern die hierfür erforderliche Rangierbewegung den üblichen Umfang nicht überschreitet und der darauf folgenden bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dient, ist kostenfrei.

- 4.3 Der Aufenthalt vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft eines Zuges bis zu 1 Stunde im Anfangs- bzw. Endbahnhof ist ebenfalls kostenfrei. Längere Aufenthalte können im Einzelfall vereinbart werden. Hierfür wird ein Entgelt gemäß des Entgeltverzeichnisses (Anlage 1, Ziffer 2) berechnet.
- 4.4 Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen-, Fernsprech- und Sicherungsanlagen notwendigen Schlüssel werden dem EVU für die Benutzungsdauer zur Verfügung gestellt. Hierfür ist ein Pfand gemäß des Entgeltverzeichnisses (Anlage 1, Ziffer 4.5) an die RLG zu entrichten.
- 4.5 Für die Inanspruchnahme von Werkstattleistungen (z. B. Wartung und Instandsetzung von dieselhydraulischen und dieselelektrischen Triebfahrzeugen sowie von Güterwagen) und Brennstoffeinrichtungen gelten die Leistungsbeschreibungen und Geschäftsbedingungen, die im Internet unter www.wle-online.de in der Rubrik > Dienstleistungen < Technik veröffentlicht sind.

5. Kapazitätszuweisung

- 5.1 Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt nach Verfügbarkeit der freien Serviceeinrichtungen.
Entsteht hier ein Nutzungskonflikt, gilt der Eingang der Bestellung von Serviceeinrichtungs-Nutzungen als letztes Entscheidungskriterium. Der Zugangsberechtigte mit der frühesten Anmeldung erhält somit die Kapazitätszuweisung.

6. Sonstiges

6.1 Beaufsichtigung von Fahrzeugen

Sämtliche bei der RLG zur Abstellung kommende Fahrzeuge der Zugangsberechtigten werden von dieser nicht beaufsichtigt.

Die Haftung der RLG aufgrund

- von Einbruch oder Aufbruch
- unbefugter Manipulation an Fahrzeugeinrichtungen

- Beschädigungen, Vandalismus
- Verschmutzungen, Graffiti

an diesen Fahrzeugen ist ausgeschlossen

6.2 Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich dem zuständigen Zugleiter der RLG über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Rangierfunk, Mobilfunkgerät) zu melden. Das EVU wird seitens der RLG über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, von dem zuständigen Zugleiter bzw. dem Bereitschaftshabenden unverzüglich unterrichtet.

6.3 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die RLG die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Leitung am Ereignisort (Koordination) hat der Notfallmanager/Bereitschaftshabende der RLG. Der Notfallmanager der RLG ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der RLG und deren Zusatzbestimmungen gelten auch für das EVU. Sowohl die Anwendung der Meldepläne als auch die der Buvo-NE wurde im Sinne des § 15 (1) EIBV mit der Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt die RLG dem EVU mit.

6.4 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Die NBS und Änderungen der NBS werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter www.rlg-online.de veröffentlicht. Änderungen teilt die RLG dem EVU - mit dem ein Infrastruktturnutzungsvertrag besteht - zudem schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gilt § 4 (1) und (3) bis (7) der EIBV. EVU, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Neufassungen oder Änderungen der NBS Partner eines laufenden Infrastruktturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Monat des Wirksamwerden vorangeht. Die RLG weist diese EVU in dem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht hin.

Anlage 1 zu den NBS-BT der RLG

**Entgeltverzeichnis
für die Benutzung der Serviceeinrichtungen und Pfandregelungen
der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)**

Stand: 10.12.2023

1. Allgemeines

Anmeldungen für die Nutzung bzw. den Zugang zu den Serviceeinrichtungen müssen schriftlich vorliegen und können grundsätzlich jederzeit erfolgen und setzen in der Regel die Nutzung einer Trasse voraus.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

2. Entgelte für die Anmietung von Gleisen und Weichen in den Bahnhöfen

Fixer Preisanteil:	bei Anbindung einseitig	3.000,00 € / Gleis und Jahr
	bei Anbindung zweiseitig:	5.000,00 € / Gleis und Jahr
Variabler Preisanteil:		60 € / Meter und Jahr

2.1 Zeitstaffel bei langfristiger Nutzung

Bei Anmietung der Anlagen für längere Zeit wird nachfolgender Preisnachlass gemäß folgender Tabelle gewährt:

Preisnachlass	Verbindliche Bestellung für mehr als
2 %	2 Jahre
3 %	3 Jahre
4 %	4 Jahre
5 %	5 Jahre
6 %	6 Jahre

Sätze aus dem separaten „Entgeltverzeichnis“

2.2 Unterjährige Anmietung

Für kürzere Mietzeiträume als ein Jahr gelten unten stehende Preise jeweils zuzüglich eines Aufschlages von 20% des errechneten Betrages:

- Für einen Monat 1/12 der Jahresmiete,
- für einen Tag 1/365 der Jahresmiete

2.3 Sonstige Bestimmungen

- 2.3.1 Die kurzfristige Nutzung von Gleisen/Weichen in den Bahnhöfen (z. B. zum vorübergehenden Abstellen von Zügen) vereinbart das EVU mit der RLG. Werden die Gleise bereits von einem Dritten genutzt, wird die RLG den Nutzer/Mieter dieser Gleise beteiligen und die Nutzung koordinieren. Die Entgelte hierfür richten sich nach der Ziffer 2, lfd. Nr. 2.1 und 2.2.
- 2.3.2 Eine längerfristige Nutzung von Gleisen/Weichen kann zwischen dem EVU / Zugangsberechtigten und der RLG - je nach freien Kapazitäten - vereinbart werden. Die Entgelte hierfür richten sich nach der Ziffer 2, lfd. Nr. 2.1 und 2.2.

2.4 Abbestellung

Die Abbestellung einer angemeldeten Nutzung erfolgt

- bis zum 16. Tag vor dem Nutzungstag unentgeltlich,
- ab dem 15. Tag vor dem Nutzungstag bis 24 Stunden vor der Nutzung zu 25 % des Nutzungsentgeltes und
- unter 24 Stunden vor der Nutzung zu 50 % des Nutzungsentgeltes.

3. Sonstige Entgelte / Pfand

- 3.1 Die Vermittlung von Ortskenntnissen sowie - auf Wunsch des EVU - Lotsengestellung/Beimann erfolgt durch das Personal der RLG im Rahmen freier Personalkapazitäten und gegen Entgelt (siehe Ziffer 3.3).
- 3.2 Die Einweisung in die Bedienung der Sicherungsanlagen für Rangierfahrten erfolgt gegen Entgelt (siehe Ziffer 3.3).

- 3.3 Die Einweisung - auf Wunsch des EVU - in die Bedienung der EOW-Technik (EOW-Weichen) sowie sonstiger Sicherungsanlagen erfolgt gegen Entgelt.
Je angefangener Stunde werden 65,00 € in Ansatz gebracht. Die Mindestbestellzeit beträgt 3 Stunden.

3.4 Pfand für Handsprechfunkgeräte

Für die zeitliche Überlassung eines Handsprechfunkgerätes wird ein Pfand in Höhe von 400,00 € erhoben.

3.5 Pfand für Weichenschlüssel

Für die zeitliche Überlassung hierfür wird ein Pfand in Höhe von 50,00 € erhoben.

Das Pfandentgelt muss bis zum 3. Werktag vor der Infrastrukturnutzung auf das

Konto 71589 bei der Sparkasse Lippstadt

BLZ 4145 0075

IBAN DE16 4145 0075 0000 0715 89

SWIFT/BIC WELADED1SOS

eingegangen sein. Alternativ ist der Betrag in bar bei der Übergabe des Gerätes bzw. der Schlüssel zu zahlen.

3.6 Auszug aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) als Papierausdruck

Das erste Stück des Auszuges aus der SbV als Papierausdruck erhält das EVU kostenfrei. Jedes weitere Stück, welches auf Anfrage des EVU diesem zur Verfügung gestellt wird, wird gegen Erhebung eines Entgeltes in Höhe von 25,00 €/Stück dem EVU überlassen.

4. Anreizsystem

4.1 Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der RLG aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen den Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der RLG und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch RLG
- Verantwortung durch EVU
- Verantwortung durch keine Partei.

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der RLG bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

4.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der RLG anzusehen. Gelingt der RLG innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 12 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der RLG. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- **Verantwortungsbereich RLG:**

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist die

RLG in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

- **Verantwortungsbereich EVU:**

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die RLG ein Anreizentgelt gemäß Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

- **Keine Verantwortlichkeit einer Partei:**

Kein Fließen von Anreizentgelten.

4.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der RLG zu melden. Gelingt es der RLG innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 3 Stunden ab Meldung bei der RLG. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 3 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

- **Verantwortungsbereich RLG:**

Für die durch Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist die RLG in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

- **Verantwortungsbereich EVU:**

Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die RLG ein Anreizentgelt gemäß Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2.

- **Keine Verantwortlichkeit einer Partei:**

Kein Fließen von Anreizentgelten.

4.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffern 4.2 und 4.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung und
- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage.

- **Verantwortungsbereich RLG:**

Entfällt.

- **Verantwortungsbereich EVU:**

Die RLG erhält für die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle ein Anreizentgelt gemäß Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen unter Ziffer 2.

- **Keine Verantwortlichkeit einer Partei:**

Entfällt.

4.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 4.2 und 4.3 abhängig vom Nutzungs- entgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweili- gen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungs- entgeltes.

Für Ziffer 4.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

4.6 Abrechnung

Die RLG erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten, es sei denn, der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte).

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der RLG schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei der RLG geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die RLG verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt die RLG die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die RLG dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit. Andernfalls gibt die RLG dem EVU Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die RLG dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die RLG dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.